

Kurztitel

Kennzeichnungsverordnung 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 174/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.05.2008

Index

82/04 Apotheken, Arzneimittel

Text

§ 10. Die Inhaltsmenge der Handelspackung, in der die Arzneispezialität in Verkehr gebracht wird, ist nach Stückzahl, Rauminhalt (Nennvolumen) oder Gewicht auf der Kennzeichnung anzugeben. Hiebei ist jene Angabe zu wählen, die für die jeweilige Arzneispezialität den höchsten Aussagewert hat. Eine andere Art der Mengenangabe darf gewählt werden, wenn diese auf Grund der besonderen Art der Arzneispezialität einen höheren Aussagewert hat.

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2017

Gesetzesnummer

20005827

Dokumentnummer

NOR40098613